

Zeven, 17.02.2021

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/426/2016-21
Beratungsfolge	Termin	
Betriebsausschuss Samtgemeinde	25.02.2021	
Samtgemeindeausschuss	23.03.2021	
Samtgemeinderat	19.05.2021	

TOP: Pflichtprüfung des Jahresabschlusses des Wasserwerks Zeven zum 31.12.2018 nebst Entlastung

Anlagen: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserwerks zum 31.12.2018

Sachverhalt/Begründung:

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 wurde im Auftrag des Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Mai 2019 und November 2020 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, durchgeführt und der uneingeschränkte Prüfungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat nach § 34 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds.GVBl.2018 S. 172) folgende Ergänzungen vorgenommen:

1. *Es kann nicht abschließend beurteilt werden, ob der Jahresabschluss zum 31.12.2018 entsprechend der Anforderungen des § 246 Abs. 1 HGB vollständig ist.*
2. *Im Rahmen der Nachkalkulation der Kalkulationszeiträume 01.01.2011 bis 31.12.2013 sowie 01.01.2014 bis 31.12.2016 wurden jeweils Gebührenüberdeckungen festgestellt. Vor diesem Hintergrund, ist eine Gebührenüberdeckung im Kalkulationszeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 nicht unwahrscheinlich. Sofern die Rechtsauslegung der Samtgemeinde bzw. ihres Eigenbetriebes unter Heranziehung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.08.2017 (Az.: VGH 4 N 15.1685) nicht zutreffend sein sollte, wären die Rückstellungen unter- und das Jahresergebnis überzeichnet.*
3. *Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH ist dahingehend zu erweitern, dass der Jahresabschluss nur unter der Einschränkung, dass die Nichtfeststellung von etwaigen Gebührenunterdeckungen im Kalkulationszeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 rechtmäßig ist, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes Wasserwerk Zeven vermittelt.*

Die Samtgemeinde hält an der Rechtsauslegung bezüglich des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.08.2017 (AZ.: VGH 4 N 15.1685) fest. Gemäß des v. g. Urteils führt das Vorgehen der Samtgemeinde nicht zur Fehlerhaftigkeit, da die Jahre 2008 bis 2010 nicht in die Kalkulation einzubeziehen waren.

Diese Rechtsauffassung wird im Übrigen auch von dem beauftragten Unternehmen, welches die Gebührenkalkulation durchgeführt hat, geteilt. Einer Feststellung des Jahresabschlusses steht daher aus Sicht der Betriebsleitung und der Verwaltung nichts entgegen.

Beschlussvorschlag:



Der Rat nimmt den Prüfungsbericht der BRS Treuhand GmbH, Hannover, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 einschließlich Bestätigungsvermerk zur Kenntnis, stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 und den Lagebericht 2018 fest und erteilt der Betriebsleitung die Entlastung.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
WW	Me/Ben 16.02.21	2		Samtgemeinde- bürgermeister	